

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Herr Pierre Alain Schnegg
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

Per Mail an: info.gsi@be.ch

Bern, 23. Februar 2024

Teilrevision Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schnegg
Sehr geehrte Damen und Herren

Als kantonaler Tourismusverband wollen wir uns zu einigen Punkten der kommenden Teilrevision des Epidemiengesetzes äussern. **Wir bedanken uns deshalb dafür, dass Sie unsere Argumente zur Kenntnis nehmen und bei Ihrer Stellungnahme berücksichtigen.**

I. Beurteilung der Vorlage

Die Tourismusallianz im Kanton Bern begrüsst die vorgeschlagene Revision des Epidemiengesetzes. Die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie haben verdeutlicht, dass es für die Schweiz von entscheidender Bedeutung ist, aus vergangenen Fehlern zu lernen und entsprechende Massnahmen in das überarbeitete Gesetz einzuarbeiten. Der aktuelle Entwurf zur Revision des Epidemiengesetzes enthält bedeutende Ergänzungen und Präzisierungen zur effektiven Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Es ist richtig, dass das ordentliche Recht möglichst viel regelt, damit der Bundesrat im Fall einer Epidemie möglichst wenig auf Notrecht zurückgreifen muss. Dennoch erhält der Bundesrat durch das Epidemiengesetz erweiterte Kompetenzen. Die Tourismusallianz fordert daher den Bundesrat auf, diese Kompetenzen mit Bedacht auszuüben, da die potenziellen Massnahmen teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft und Wirtschaft haben könnten, die mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden wären. Die wirtschaftlichen Folgen einer Epidemie für Unternehmen werden im aktuellen Entwurf jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. In dieser Hinsicht sind umfassende Anpassungen dringend erforderlich.

Die Tourismusallianz unterstützt die Beibehaltung des Eskalationsmodells mit den drei Lagen. Es ist wichtig, speziell zu betonen, dass die Kantone in einer besonderen Lage weiterhin in der Verantwortung bleiben sollten. Gleichzeitig ist es von Bedeutung, dass der Bundesrat eingreifen kann, wenn die Kantone keinen gemeinsamen Nenner finden.

Die Wirksamkeit des überarbeiteten Epidemiengesetzes in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage hängt massgeblich von einem reibungslosen Krisenmanagement ab. Daher müssen die dringend benötigten Anpassungen an der Krisenorganisation des Bundes rasch vorangetrieben und umgesetzt werden, wie teilweise bereits angekündigt.

II. Einzelne Bestimmungen der Vorlage

Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Artikel 2:

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft müssen bei der Planung und dem Erlass von Massnahmen zwingend berücksichtigt und möglichst klein gehalten werden.

Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage)

Artikel 5a:

Es ist sinnvoll gesetzlich festzulegen, wann eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit vorliegt. Die Frage ist aber, wie der Begriff "erhöht" definiert ist. Bei Abs. 1 Bst. a herrscht erheblicher Interpretationsspielraum in Bezug auf eine erhöhte Gefahr. Hier braucht es eine klarere Definition oder begleitende Unterlagen.

Artikel 6a:

Die Art der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen muss im Grundsatz bereits heute geklärt werden und nicht erst bei der Vorbereitung der besonderen Lage. Denn es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen zweifelhaft, ob der Bund und die Kantone sich innerhalb weniger Wochen auf eine effektive und effiziente Zusammenarbeit mit klaren Kompetenzen einigen könnten. Zusätzlich müssen auch finanzielle Entschädigungen frühzeitig berücksichtigt werden. Aus der letzten Pandemie haben wir gelernt, dass eine schnelle Reaktion für die betroffenen Unternehmen essentiell wichtig ist. Der Bund und die Kantone sollten sich bei einer sich abzeichnenden besonderen Lage frühzeitig mit den finanziellen Entschädigungen von Unternehmen und Selbstständigerwerbenden auseinandersetzen.

Artikel 6b:

Die Schweiz wäre bereits in einer besonderen Lage im Krisenmodus. Daher sind dann die Krisenorganisationen zwingend zu aktivieren. Absatz 3 sollte daher wie folgt angepasst werden:

Anpassung von Abs. 3: "Er setzt die Krisenorganisation des Bundes ein und definiert deren Zusammensetzung und Kompetenzen."

Die Tourismusallianz Kanton Bern befürwortet, dass neben dem Parlament und den Kantonen auch die zuständigen parlamentarischen Kommissionen angehört werden. Zusätzlich fordert die Tourismusallianz, dass auch die Sozialpartner und Branchen miteinbezogen werden. Dies für die Massnahmen und Entscheidungen, von welchen sie grösstenteils betroffen sind. Während der Covid-Pandemie war dies gemäss Covid-Gesetz Art. 1 Abs. 3 vorgesehen. Dieser Einbezug der verschiedenen relevanten Partnern hat sich bei der späteren Umsetzung der Massnahmen bewährt.

Art. 6b Abs. 5 "Er bezieht die Sozialpartner und Branchen bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, von denen sie direkt betroffen sind."

Artikel 8:

Die Definition und insbesondere die regelmässige Aktualisierung von Vorbereitungs- und Bewältigungsplänen ist essentiell für den Schutz vor einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit. Die Tourismusallianz Kanton Bern befürwortet diese Vorbereitungsmassnahmen für Bund und Kantone.

Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, in Personenverkehr)

Artikel 40:

Aus der Covid-19-Pandemie konnten wir lernen, dass gewisse Massnahmen auf nationaler Ebene angesiedelt werden müssen, um übertragbare Krankheiten einzudämmen. Ein Beispiel dafür ist die Erhebung von Kontaktdaten im

Dienstleistungsbereich. Das Ausweichen von Konsumentinnen und Konsumenten in andere Kantone kann nicht verhindert werden und erschwert das Contact-Tracing und die Eindämmung der Krankheiten. Die Bevölkerungsverteilung und hohe Mobilität verlangen einen nationalen Ansatz für das Contact-Tracing. Bei einer effektiven Contact-Tracing-App, welche intelligent und automatisiert arbeitet, erübrigt sich das Erheben von Kontaktdaten und somit Art. 40 Abs. 2bis Bst. c.

Artikel 41:

Für den Tourismus in der Schweiz sind Grenzschiessungen ein enormer Eingriff. Diese bedeuten einen vollkommenen Verlust von ausländischen Gästen. Reiseeinschränkungen entsprechen im Grundsatz der Einführung eines «Zolls» im Tourismus und beeinflussen die Nachfrage nach touristischen Dienstleistungen aus dem Ausland negativ. Zusätzlich führen Grenzschiessungen auch zu Unsicherheiten für zukünftige Buchungen und Reisepläne von ausländischen Touristinnen und Touristen. Derlei schwerwiegende Eingriffe sind mit entsprechenden Entschädigungen an die betroffenen Betriebe gemäss Artikel 70a-70f aufzufangen. Die Tourismusallianz Kanton Bern lehnt grundsätzlich jegliche Einschränkungen, welche die Reisefreiheit betreffen, ab. Die Allianz setzt sich für freie Mobilität und möglichst wenig Hemmnisse bei touristischen Reisen ein. Es ist ein Selbstverständnis, dass kultureller Austausch, internationale Zusammenarbeit und persönliche Begegnungen nicht eingeschränkt sein dürfen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für Massnahmen im Grenzverkehr ist ungünstig. Es gibt wirkungsvollere Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie wie der Einsatz des Covid-Zertifikats, welches von der Allianz getragen wird. Positiv ist zu erwähnen, dass die Situation der Grenzgängerinnen und Grenzgänger vom Bundesrat berücksichtigt wird. Für den Tourismus ist es wichtig, dass die zahlreichen Mitarbeitenden aus den grenznahen Regionen weiterhin ein- und ausreisen können, um ihrer Tätigkeit nachgehen zu können. Deshalb fordert Die Tourismusallianz Kanton Bern eine Ausnahme der Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

Artikel 49b:

Für ein Schweizer Zertifikat müssen alle Impfstoffe gemäss EMA-Liste inklusive aller weltweit unter Lizenz hergestellte Produkte dieser Impfstoffe zugelassen werden.

Damit wird der Zugang zu einem Schweizer Covid-Zertifikat für Personen sichergestellt, die im Ausland geimpft sind, aber über kein ausländisches anerkanntes Covid-Zertifikat verfügen. Der Bund muss sich international gemeinsam mit der Europäischen Union für weltweit einheitliche Standards einsetzen und alle von der WHO akzeptierten Impfstoffe einbeziehen.

Für das grenzüberschreitende Covid-Zertifikat ist es wichtig, dass in der internationalen Zusammenarbeit die Anerkennung aller Zertifikate gewährleistet ist. Die Tourismusallianz Kanton Bern unterstützt die Forderungen der Tourismusbranche auf europäischer Ebene, die Koordination zwischen den Staaten zu verbessern, die gegenseitige Anerkennung von Test-Nachweisen und Impfstofftests zu forcieren und harmonisierte Reisebestimmungen zu erarbeiten. Die Schweiz muss die internationalen Bemühungen (v.a. im Schengenraum) verstärken. Mit gegenseitig koordinierten Ansätzen wird der internationale Tourismus mittelfristig angekurbelt. Der Bund muss harmonisierte Reisebestimmungen sowie eine internationale Koordination (v.a. im Schengenraum) für eine gegenseitige Anerkennung von Tests und Impfstofftests anstreben.

Der Antrag für ein Schweizer-Covid-Zertifikat soll für ausländische Touristen kostenlos sein und/oder ausländische Zertifikate sind kompatibel.

Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

Erläuterung:

Im Vernehmlassungsentwurf werden dem Bund und den Kantonen umfassende Kompetenzen zugestanden, um die Folgen einer Pandemie einzugrenzen und zu bekämpfen. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlagen für die Abfederung der Folgen dieser Interventionen sind dagegen zu restriktiv. Die Möglichkeiten von finanziellen

Entschädigungen durch behördliche Massnahmen sind für den Bund und die Kantone äusserst begrenzt. Der Bund hat jedoch für die Covid-19-Härtefallhilfen ein positives Fazit gezogen (siehe Bericht des Bundesrates vom 22. Dezember 2023 und Bericht der EFK «Evaluation der Konzeption und der Wirkung der Covid-19-Härtefallmassnahmen» vom 31. Oktober 2023). Da aber mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eine solche Massnahme bei einer zukünftigen Pandemie nicht möglich wäre, fordert die Tourismusallianz Kanton Bern Anpassungen für die vorgeschlagenen Artikel.

Positiv ist, dass eine vorgängig gesetzlich geregelte Entschädigung im Falle einer Krise Verzögerungen verhindert und den betroffenen Unternehmen eine schnelle Hilfe bietet. Zusätzlich kann die Politik mit einem gewissen Handlungsspielraum in einer Epidemie Anpassungen vornehmen und muss nicht im Eilverfahren finanzielle Unterstützungen zusammenschustern, wie in der Covid-19-Pandemie. Dort wurden die Härtefallgelder teilweise spät ausgezahlt, da das Parlament das Covid-19-Gesetz laufend nachbessern musste. Auch die jeweiligen Referenden gegen die gesetzlichen Grundlagen stellten eine Schwierigkeit für die Betriebe und Angestellten dar, da jederzeit damit gerechnet werden musste, dass die Entschädigungen wegfallen könnten.

Es gab während der Covid-Pandemie keine klaren Regeln für Entschädigungen. Deshalb mussten Bund und Kantone viel Geld ausgeben, um die wirtschaftlichen Folgen zu mindern. Dies könnte verhindert werden, indem im Epidemiegesetz klare Regeln für Entschädigungen festgelegt würden. So könnten sich Bund und Kantone auf die Epidemiebekämpfung konzentrieren. Es ist fair, dass diejenigen Akteure, die den Betrieben zum Zweck der Epidemiebekämpfung Schäden verursachen, für diese Schäden aufkommen. Deshalb lässt sich die Frage der Entschädigung nicht losgelöst von den übrigen Aspekten der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betrachten. Entschädigungen sollten Teil des gesamten Plans zur Bekämpfung dieser Krankheiten sein. Wenn Betriebe und Angestellte entschädigt werden, unterstützen sie eher die Massnahmen der Regierung. Eine geregelte Entschädigung gibt den Betroffenen Sicherheit, Vertrauen und Hoffnung in schwierigen Zeiten.

Die Covid-19-Härtefallentschädigungen hatten Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen erlaubten Liquidationsgewinnen und den unzulässigen Liquiditätsabflüssen gemäss den Verwendungsbeschränkungen der Covid-19-Härtefallverordnung. Diese Verordnung sollte Missbrauch vorbeugen und verbot daher Unternehmen, die Härtefallhilfen erhalten haben, bestimmte finanzielle Transaktionen für bis zu drei Jahre nach Erhalt der Hilfe. Der Bund stuft jedoch viele legitime geschäftliche Transaktionen fälschlicherweise als Verletzung der Verwendungsbeschränkungen und damit als Missbrauch ein. Es gibt derzeit keine klare Regelung, ob ein Liquidationsgewinn, der aus legitimen Gründen wie Geschäftsaufgabe aufgrund von Mietvertragsbeendigung, Krankheit oder Ruhestand resultiert, von diesen Verboten erfasst wird. Diese Unklarheit hat dazu geführt, dass Unternehmer sich nicht zurückziehen können, da dies zu einem Liquidationsgewinn führen würde. Dies benachteiligt Einzelunternehmen im Vergleich zu GmbHs und AGs. Um diese Unsicherheit zu beseitigen, sollte in einem zusätzlichen Buchstaben h von Artikel 70 bereits gesetzlich festgelegt werden, dass finanzielle Entschädigungen nur im Falle von vorsätzlichem oder wiederholtem Missbrauch zurückgefordert werden dürfen: Art. 70h Rückforderungen von Entschädigungen.

Art. 70a:

Zu entschädigen sind die ungedeckten laufenden Kosten, die den branchenspezifischen Fixkosten entsprechen. Wenn im Zuge des Gesundheitsschutzes Betriebe und Branchen behördlich geschlossen werden, sind folglich die Konsequenzen für den Tourismus wirtschaftlich gravierend. Dasselbe gilt im Falle von Grenzschiessungen und bei regionalen Teil-Lockdowns. Diese Massnahmen verunmöglichen wirtschaftliche Tätigkeiten im Tourismus entweder gänzlich oder beeinträchtigen sie auf erhebliche Weise. Je nach Dauer einer solchen Situation werden zahlreiche Unternehmen entweder kurz- oder mittelfristig untergehen. Damit stehen das touristische Erbe und die Tourismus-tradition der Schweiz unmittelbar auf dem Spiel. Durch die enge wirtschaftliche Verflechtung werden weitere Branchen wie der Detailhandel, Zulieferbetriebe und die Landwirtschaft zusätzlich stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Folge sind massive Wertschöpfungsverluste und drohende Massenarbeitslosigkeit, speziell in den Tourismusregionen.

Artikel 70f:

Verwendungsbeschränkungen nach Art. 70f Abs. 1 Bst. e VE-EpG sollten in erster Linie die Bürgschaften betreffen und nicht auf die Entschädigungen für ungedeckte laufende Kosten angewandt werden. Sobald nachweislich ein

Entschädigungsanspruch besteht, erübrigen sich Verwendungsbeschränkungen. Die Unternehmen sollen frei darüber befinden können, wie sie die Entschädigungsbeiträge einsetzen. Entscheidend ist, dass kein Missbrauch stattfindet und ein Anspruch auf Entschädigung besteht: das Unternehmen muss effektiv ungedeckte laufende Kosten gehabt haben. Eine Überentschädigung gilt es zu verhindern.

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps, Rückmeldung:

Die Tourismusallianz Kanton Bern betont die Bedeutung des Contact-Tracing, das unbedingt digital erfolgen sollte. Daher sollten die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Bei der Umsetzung ist jedoch darauf zu achten, dass nur ein Grundsystem entwickelt wird, das in das zukünftige digitale Gesundheitssystem integriert ist. Gleichzeitig muss die Flexibilität gewährleistet sein, um das System schnell einzusetzen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht

III. Über die Tourismusallianz Kanton Bern

Die Tourismusallianz Kanton Bern setzt sich als gemeinsame Stimme und starke Interessenvertretung für den Tourismus im Kanton Bern ein. Die Allianz vereint eine vielfältige Gruppe von Leistungserbringern entlang der gesamten Tourismuswertschöpfungskette, darunter Hoteliers, Gastronomen, Einzelhändler und andere relevante Akteure. Die Thematik um die Revision des Epidemiengesetzes ist von besonderer Relevanz, da diese die Interessen unserer breit gefächerten Mitgliederbasis tangiert.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Tourismusallianz Kanton Bern



Matthias Beyeler
Präsident



Ramona Meyer-Brotschi
Geschäftsführerin

Kopie geht an:

- *Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor Herr Christoph Ammann*